

Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Hechingen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am **19.07.2018** die nachstehende Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Hechingen beschlossen:

Artikel I

§ 8 Satz 1 der Friedhofsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen in Erdgräbern beträgt 25 Jahre, bei Aschen in Urnenkammern und bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

Artikel II

1. In § 10 Absatz (2) wird als neuer Buchstabe f) eingefügt:

f) Urnenkammern in Urnenwänden

2. Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g):

g) Ehrengräber

Artikel III

1. Nach § 12 wird folgender § 12a neu eingefügt:

§ 12 a

Urnenkammern

- 1. Urnenkammern sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Urnenwänden, an denen auf Antrag Nutzungsrechte verliehen werden. Nutzungsberechtigt sind die durch die Verleihung bestimmten Personen.**
- 2. Nutzungsrechte an Urnenkammern werden auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Sie werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.**
- 3. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.**
- 4. Urnenkammern werden jeweils für bis zu höchstens 2 Urnen vergeben.**

Artikel IV

Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

§ 15 a

Gestaltungsvorschriften für Gräber in den Urnenkammern

- 1. An den Urnenkammern sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen.**
- 2. Das Öffnen und Schließen der Urnenkammer erfolgt ausschließlich durch Personal der Stadt. Die Beschriftung der Verschlussplatten ist durch den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Stadt Hechingen fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.**
- 3. Die Gestaltung / Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Gravur im Stein ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben oder aufgesetzten Ornamenten ist nicht zulässig. Für die Gravur der Namen und der persönlichen Daten des / der Verstorbenen ist die Schriftart entsprechend dem Merkblatt „Merkblatt-Urnenstelen in Sickingen-Beschriftung der Verschlussplatte“, Stadt Hechingen vom 11.06.2018, zu verwenden. Nur Großbuchstaben sind nicht zulässig. Die erlaubte Schrifthöhe beträgt 21 mm für Buchstaben, 16 mm für Zahlen. Die Schrift ist vertieft einzuhauen.**
- 4. Neben dem Vor- und Nachnamen des / der Verstorbenen, sowie dem Geburts- und Sterbedatum ist lediglich die Aufnahme eines zusätzlich eingravierten Ornaments (Kreuz, Rose etc.) zulässig. Die eingravierten Buchstaben, Zahlen und Ornamente sind farblich nach Vorgabe der Stadt zu hinterlegen.**
- 5. An den Urnenkammern und Verschlussplatten ist es nicht zulässig, Blumenschalen, Blumengestecke, Kerzen, Lichter oder Ähnliches anzubringen.**

Artikel V

In der Anlage zur Friedhofsordnung – Gebührenverzeichnis – **wird wie folgt geändert und ergänzt:**

Anlage zur Friedhofsordnung - Gebührenverzeichnis -

7. Grabgebühren

Nr.	Unter Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		<u>Wahlgrab, Urnenwahlgrab und Urnenkammer</u>	
	7.5 wird zu 7.6		
	7.6 wird zu 7.7		
	7.6.1 wird zu 7.7.1		
	7.7.2	Verleihung eines Nutzungsrechtes für eine Urnenkammer je Urnenkammer allgemein	2.363,21 €
	7.7 wird zu 7.8	Erneute Verleihung eines Grabnutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode wie in 7.6 und 7.7 aufgeführt	
	7.27.2 wird zu 7.8.1		

Artikel VI

Diese Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Hechingen tritt am Tage nach ihrer

Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,

Hechingen, den 20.07.2018

gez.

Philipp Hahn

Bürgermeister

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.hechingen.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen abrufbar.